

In dieser Ausgabe

| | |
|---|---|
| Rechte der Steuerzahler/ innen III | 1 |
| Firmenbuchabfrage | 2 |
| Ärzte/-innen, Freiberufler/innen | 2 |
| Budgetbegleitgesetz 2007, KFZ-Steuer (LKW) | 3 |
| Kastenwagenform v. Kleinbussen | 4 |
| Reisekosten-Novelle 2007 | 4 |
| Privatlehrer/innen | 4 |

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Die Rechte der Steuerzahler/innen III

In unserer letzten Ausgabe des STEUERfrei haben wir über besondere, eher spontan erfolgende Überwachungsmaßnahmen der Finanzbehörde berichtet. Diesmal geht es um in der Regel angekündigte, dafür umfassendere Überprüfungen der Finanzbehörde: Die "BETRIEBSPRÜFUNG".

Nach neuer offizieller Regelung wird sie als "Außenprüfung" bezeichnet und vom zuständigen Finanzamt durchgeführt. Dabei werden die eingereichten Steuererklärungen, die in der Mehrzahl der Fälle konform in Steuerbescheide verarbeitet werden, auf ihre Richtigkeit überprüft, und bei Bedarf auch Gegebenheiten durch Begehungen oder Besichtigungen erhoben.

Dabei stellen sich regelmäßig folgende **Fragen:**

Bei der Einkommensteuer

- Sind alle Einnahmen erfasst worden? (das Finanzamt kann ev. Kontrollmitteilungen von anderen Steuerfällen in Evidenz haben)
- Ist die Erfassung der Einnahmen in der Weise erfolgt, dass die Vollständigkeit gewährleistet ist? Bareinnahmen und deren Aufzeichnung werden besonders überprüft, weiters die vollständige Erfassung aller Rechnungen nach Nummern.
- Sind die abgesetzten Ausgaben belegmäßig nachgewiesen? (Überprüfung von Zahlungsnachweisen und Geschäftspartner wird durchgeführt)
- Sind Ausgaben abzuerkennen, weil sie der Privatsphäre zuzurechnen sind? (Privatanteile von KFZ, Vorlage von Fahrtbüchern, Überprüfung von abgesetzten Arbeitsräumen, Werbungskosten oder sonstigen Kosten, die auch als privat angesehen werden können, sind hier Thema)
- Bei Bilanzierern: sind die Vorräte und die Rückstellungen richtig erfasst? Inventuren sind vorzulegen, Rückstellungen (Schulden, deren Höhe oder Eintritt nicht gewiss ist) sind berechnungsmäßig nachzuweisen.

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Die ersten festzumachenden Steueränderungen der neuen Regierung haben wir für Sie im Beitrag zum BUDGETBEGLEITGESETZ 2007 zusammengefasst: Dieses ist zwar nicht als Reformgesetz zu bezeichnen, aber es wurden punktuell Verbesserungen und Klarstellungen getroffen.

Daneben berichten wir auch noch über die bereits beschlossene REISEKOSTEN-NOVELLE 2007, die, durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs ausgelöst, einige Verbesserungen für mobile Dienstnehmer ab 2008 bringt.

Besuchen Sie manchmal unsere HOMEPAGE? Wir haben uns bemüht, durch eine neue Struktur, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu optimieren (Fehler sind natürlich nie auszuschließen). Daher freuen wir uns über Ihr FEEDBACK – positiv oder negativ!

Einen guten Start in den Herbst wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

Bei der Umsatzsteuer

- Sind die Umsätze der richtigen Umsatzsteuer unterzogen worden? (10% bzw. 20% Steuersatz, steuerfreie Lieferungen oder Leistungen benötigen den entsprechenden Nachweis!)
- Sind die abgesetzten Vorsteuern rechtmäßig? Hier wird eine sehr formalistische Kontrolle der Rechnungen durchgeführt, denn nur absolut perfekte Rechnungen (Name, Adresse, Entgelt, Steuersatz, Steuerausweis, ggfs UID-Nr. des Lieferanten und des/der Steuerpflichtigen) erlauben den Vorsteuerabzug.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

Firmenbuchabfrage

In das Firmenbuch kann jede Person (auch über das Internet) Einsicht nehmen. Einsicht wird sowohl in das Hauptbuch als auch in die Urkundensammlung gewährt.

Allgemeines zur Firmenbuchabfrage

Unter Angabe der Firmenbuchnummer kann aus dem Hauptbuch ein Firmenbuchauszug abgerufen werden. Ist die Firmenbuchnummer nicht bekannt, kann sie über die Firma gesucht werden oder über den Namen einer Person, die im gesuchten Rechtsträger eine Funktion ausübt. Seit 2005 ist auch die Online-Abfrage jener Urkunden, die ab Juli 2005 bei Gericht eingereicht wurden, möglich.

Einsichtname bei Gericht

Bei Gericht erfolgt die Einsicht in das Hauptbuch durch Ausdruck der gewünschten Daten aus der Firmenbuchdatenbank. Ein Firmenbuchauszug ist grundsätzlich persönlich während der Amtsstunden anzufordern. Eine Einsicht in die Urkundensammlung kann persönlich vorgenommen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei Gericht die benötigten Kopien zu erstellen. Zuständige Behörden sind jedes Landesgericht, in Wien das Handelsgericht Wien, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz. In Urkunden, die derzeit noch in keiner Datenbank gespeichert sind, kann nur beim zuständigen Firmenbuchgericht eingesehen werden, das ist das Gericht des Sitzes der Firma.

Einsicht beim Notar

Jeder Notar hat als Gerichtskommissar Einsicht in das Hauptbuch zu gewähren, kann daher elektronisch Firmenbuchauszüge erstellen und beglaubigen.

Gebühren bei Gerichten und Notaren

Firmenbuchauszüge aus dem Hauptbuch (für je 850 angefangene Zeilen) 9 €, Urkunden, z.B. je Bilanz (ohne Zeilenlimit) 9 €.

Firmenbuchabfrage über das Internet

Seit 1999 ist die Firmenbuchabfrage auch im Internet möglich. Der Zugang zur Firmenbuchdatenbank erfolgt über so genannte Verrechnungsstellen, bei denen Sie sich eine Zugangsberechtigung besorgen müssen.

Gebühren bei Internetabfrage

Je nach Art der Abfrage fallen zwischen 0,10€ und 4,30€ pro Abfrage an. Zusätzlich sind mit rund 15% Aufschlag auf diese Gebühren, die Kosten der Verrechnungsstellen abzugelten. Für die Erteilung der Zugangsberechtigung werden je nach Anbieter einmalig rund 20 €, eventuell auch jährliche Administrationsgebühren in ähnlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Gebühren bei Abfrage über unsere Kanzlei

Für elektronisch durchführbare Abfragen stellen wir pauschal 18€ inklusive aller Gerichtsgebühren und Nebenkosten in Rechnung.

Achtung

Wer eine öffentliche Urkunde über den Stand des Firmenbuchs zwecks Vorlage vor einer Behörde etc. benötigt, braucht aber einen beglaubigten Firmenbuchauszug, der nur bei Gericht oder von Notaren ausgestellt werden kann.

TIPP: Die Liste der Verrechnungsstellen, über die der Zugriff zur Firmenbuchabfrage erfolgt, finden Sie verlinkt auf www.pollysteuerfrei.at.

(Andreas Schmidt)

(Fortsetzung von Seite 1 „Betriebsprüfung“)

Und nun zu den Rechten der Steuerpflichtigen

- Eine Außenprüfung ist (außer bei Gefahr in Verzug) anzukündigen.
- Der Prüfungsauftrag ist vom Prüfungsorgan bekannt zu geben (welche Steuern, welcher Zeitraum überprüft wird)
- Mit dem Finanzamt kann vereinbart werden, dass die Außenprüfung bei dem/der Steuerberater/in abgehalten wird.
- Der/die Steuerpflichtige hat ein Anhörungsrecht, was seine/ihre Argumente betrifft; er/sie (oder sein/e Steuerberater/in) sind zumindest bei der Schlussbesprechung über die beabsichtigten Änderungen der Steuerbescheide zu informieren und eventuelle Stellungnahmen zum Akt zu nehmen.
- Der behördliche Akt darf eingesehen werden.
- Zuletzt besteht das Recht, Bescheide die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind, bezüglich der inhaltlichen und formellen Richtigkeit mit einer Berufung anzufechten.
- Sollte im Zuge einer Außenprüfung der Verdacht auf Abgabehinterziehung auftauchen, so hat der/die Steuerpflichtige als strafrechtlich Verdächtige/r (da die Menschenrechtskonvention MRK gilt), besonderen Schutz, seine/ihre Lage nicht durch geforderte Aussagen oder Beweise verschlimmern zu müssen.

(Marina Polly)

Ärzte- /innen, Freiberufler/innen

Neuerungen bei der Umsatzsteuer für ärztliche Gutachten

Bei den bereits bisher umsatzsteuerpflichtigen Gutachten gibt es ab 1.1.2007 zwei Änderungen:

- Nicht nur Gerichtsgutachten über eine Invaliditätspension sind **steuerpflichtig**, sondern auch Gutachten über analoge Pensionsfälle (Berufs- und Erwerbsunfähigkeitspension), über Leistungen aus der Unfallversicherung sowie zur Feststellung des Grades der Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung.
- **steuerfrei** werden hingegen alle Rechtsgutachten gestellt, wenn sie NICHT in laufenden Gerichtsverfahren in Auftrag gegeben werden, sondern zur Feststellung von Ansprüchen außerhalb gerichtlicher Verfahren dienen. (BMF, UStR RZ 946)

Hälftesteuersatz auch für "Freiberufler"

Mit Wirkung ab dem Jahr 2007 hat der VfGH festgelegt, dass nicht nur "gewerbliche" Unternehmer in den Genuss der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne kommen können, sondern auch sog. "Freiberufler".

Kurz zusammengefasst die Begünstigung (§11a EStG):

- Als Gewinnermittlungsart ist Bilanzierung vorausgesetzt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird die Begünstigung nicht zugestanden.
- Der Anstieg des Eigenkapitals (= Gewinn + Einlagen – Entnahmen) bis zu einer Höhe von 100.000 € kann mit dem **halben** Steuersatz versteuert werden.
- Der begünstigte Zuwachs an Eigenkapital muss mindestens sieben Jahre im Unternehmen verbleiben. (VwGH G151/06-8, 6.12.2006)

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007

Am 23. Mai 2007 wurde das Budgetbegleitgesetz 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das zahlreiche Änderungen beinhaltet, die – soweit nichts anderes angeführt – mit 1. Juli 2007 anzuwenden sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Bereich des EStG, UStG und NoVAG näher erläutert.

Änderungen im EStG

Lohnsteuerliche Änderungen

- Die betraglichen Grenzen für die Lohnsteuerfreiheit von geldwerten Vorteilen aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen iHv 365 € und von dabei empfangenen Sachzuwendungen iHv 186 € jährlich werden nun gesetzlich festgeschrieben.
- Mit 1. Juli 2007 wurde die Pendlerpauschale um 10 % erhöht.
- Gleichzeitig wird jenen Arbeitnehmern -/innen, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen und somit von der Erhöhung der Pendlerpauschalen nicht profitieren, für die Veranlagungsjahre 2008 und 2009 ein Pendlerzuschlag zur Negativsteuer gewährt. Der Höchstbetrag der Negativsteuer wird von 110 € auf maximal 200 € angehoben. Unverändert bleibt die Deckelung der Negativsteuer mit 10 % der Werbungskosten.

Forschungsförderung

Ab 2007 muss die innerbetriebliche Forschung in Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb der EU/EWR erfolgen, damit der Freibetrag geltend gemacht werden kann.

Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Aufgrund des Fehlens einer Übergangsbestimmung im KMU-Förderungsgesetz 2006 wird nun sichergestellt, dass Anlaufverluste aus den Wirtschaftsjahren vor 2007 weiterhin unbegrenzt vortragen werden können.

Freibetrag für investierte Gewinne

Der Freibetrag für investierte Gewinne steht nicht zu für Herstellungsaufwendungen von Mietern -/innen und Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie nach § 108c EStG in Anspruch genommen wurde. Jedoch wird der Anwendungsbereich des Freibetrags auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermögensverwaltung, sowie auf Gesellschafter/innen sowie Geschäftsführer/innen und Ärzte -/innen mit Sonderklassegebühren erweitert.

Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

Ab der Veranlagung 2007 erfolgt die Nachversteuerung mit dem Halftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung und wird nicht mehr zum laufenden Einkommen hinzugezählt.

Gewinnermittlung nach § 5 EStG

- Die Möglichkeit der Option auf Fortführung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG wird bis zur Rechtskraft des Bescheides verlängert.
- Betriebe, die vor dem 1.1.2007 noch nicht im Firmenbuch eingetragen waren und die verpflichtende Gewinnermittlung nach § 5 EStG durch einen Antrag bis zum Jahr 2010 hinausgeschoben haben, sind trotz Überschreitens der Umsatzschwelle verpflichtet, ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln.

Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellungen

Nähere Information bezüglich Neukonzeption der Wertpapierdeckung finden Sie im erweiterten Artikel auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at.

Neue Abzugbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht

Ab der Veranlagung 2007 hat der/die Steuerpflichtige die Wahl, entweder die Brutto-Abzugsteuer oder die neue Netto-Abzugsteuer in Anspruch zu nehmen. Der Steuersatz für die Netto-Abzugsteuer beträgt bei natürlichen Personen 35 % und bei juristischen Personen 25 %. Zu beachten ist, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie 2000 € nicht übersteigen oder die Erfassung dieser Einnahmen beim Empfänger bzw. der Empfängerin zur inländischen Besteuerung sichergestellt ist.

Änderungen im UStG

Reserve Charge für den Schrotthandel

Für den Schrotthandel wird mit 1.7.2007 im UStG die Möglichkeit geschaffen, einen Übergang der Steuerschuld vom/von der leistenden Unternehmer/in auf den/die Leistungsempfänger/in vorzusehen. Dabei muss es sich um Umsätze von diversen Schlacken, Eisen-, Stahl- und Metallabfällen und -schrotten, Altpapier, Kunststoff- und Kautschukabfällen, Textil- und Glasabfällen, Altbatterien und Akkumulatoren sowie das Sortieren, Zerschneiden, Zerteilen und Pressen dieser Gegenstände handeln (*Die genaue Auflistung der erfassten Gegenstände entnehmen Sie bitte der Schrott-Umsatzsteuerverordnung auf unserer Homepage*). Nicht erfasst vom Übergang der Steuerschuld ist eine reine Beförderungsleistung oder eine Entsorgungsleistung.

Änderungen im NoVAG

- Die Lieferung von Leasingfahrzeugen unterliegt ab 1. Juli 2007 schon zum Zeitpunkt der Lieferung der NoVA. Damit wird nunmehr der/die Händler/in zum/zur Steuerschuldner/in und nicht mehr das Leasingunternehmen.
- Ebenfalls der NoVA unterliegt die Lieferung oder Verwendung von Fahrzeugen als Vorführwagen, wobei die NoVA im Vergütungswege erstattet wird.
- Voraussetzung für die Vergütung der Abgabe der Leistung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer. Die Angabe der Motornummer entfällt. Dies gilt auch bei NoVA-freien Fahrzeuglieferungen ins Ausland.
- Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen NoVA-Entrichtung sind alle genehmigten Fahrzeuge in einer Genehmigungsdatenbank erfasst.

(Renate Schneider)

Halbierung der Kfz- Steuer für LKW

Mit der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 2007, die am 6. Juli 2007 vom Nationalrat beschlossen wurde, wird die Halbierung der KfZ-Steuer für LKW festgesetzt. Zur Einsicht einer genauen Aufschlüsselung der Kostenveränderungen besuchen Sie bitte unsere Homepage www.pollysteuerfrei.at.

Kleinbus oder nicht Kleinbus?

Für die Anerkennung eines Fahrzeuges als vorsteuerabzugsberechtigter Kleinbus, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, zu denen auch ein „kastenwagenförmiges Äußeres“ zählt. Eine genaue Definition dieser Kastenwagenform ist zur Zeit Thema zwischen VwGH und BMF.

Ein Fahrzeug kann dann als vorsteuerabzugsberechtigter Kleinbus angesehen werden, wenn Beförderungsmöglichkeiten für mehr als sechs Personen vorhanden, sowie gewisse Außenmaße des Fahrzeuges erreicht sind und ein „kastenwagenförmiges Äußeres“ aufzuweisen ist. Das Bundesministerium für Finanzen zieht zur Prüfung die diesbezügliche Verwaltungspraxis zum 1.1.1995 heran, wonach auch nach diesem Datum gefertigte Fahrzeuge den gleichen Mindestmaßregelungen unterliegen. Bei der Prüfung des Modells Opel Zafira hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch entschieden, dass aufgrund der Außenmaße eines Fahrzeuges nicht auf die Kastenwagenform geschlossen werden kann. Im Zuge dieser entgegenstehenden Erkenntnisse, ist jedoch nicht bestimmt, welche Modelle nun eine Kastenwagenform aufweisen und somit vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Tip: Auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at finden sie eine Liste weiterer betroffener Fahrzeugmodelle.

Reisekosten ab 2008

Am 5.6.2007 wurde vom Nationalrat die Reisekosten-Novelle 2007 beschlossen, mit der Reisekostenvergütungen für Dienstnehmer/innen ab 2008 teilweise neu geregelt wurden.

Steuernneutral wie bisher sind Aufwandsersätze für Reisekostenvergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder, Tagesgelder und Nächtigungsgelder) für Dienstreisen. Die anerkannten Kostensätze (weiteres dazu auf unserer Homepage) dürfen dabei wie bisher nicht überschritten werden.

Neuerungen gibt es jedoch im Detail:

a) Fahrtkostenvergütungen (Kilometergelder)

- Fahrtkostenvergütungen (Kilometergelder) für wöchentliche Heimfahrten zum „ständigen Wohnort“, wenn die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann UND für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Taggeld ausbezahlt wird, sind steuernneutral (bisher nur bei „lohngestaltenden Vorschriften“).
- Werden Fahrten zu einem (neuen) Einsatzort in einem Monat überwiegend (≙mehr als 50%) vom Wohnort aus angetreten, liegen im Folgemonat nicht-begünstigte Fahrten „Wohnungs-Arbeitsstätte“ vor (bisher sog. „Versetzungsregelung“: bei befristeter Dienstzuteilung über ein Monat sofort „neue Arbeitsstätte“, bei ungewisser Dienstzuteilung „Ein-Monats-Regel“). Hier gibt es eine Übergangsregelung für Bau- und Montagetätigkeiten bis 2009!
- Weiterhin gilt bei Dienstreisen (zu wechselnden Einsatzorten), die vom Wohnort angetreten werden, der Wohnort als Dienstort (≙Beginn der Dienstreise) – und damit sind Kostensätze steuernneutral!
- Dienstreisen zu wiederkehrenden Einsatzorten werden neuerdings nach der obigen „Ein-Monats-Regel“ steuernneutral gestellt (bisher 5-Tage-Regelung).

Privatlehrer/innen

Privatlehrer an öffentlichen Schulen

Honorare von Privatlehrern -/innen an öffentliche Schulen (oder ähnlichen Bildungseinrichtungen, wie etwa WIFI) sind von der Umsatzsteuer befreit. Neuerdings umsatzsteuerfrei sind diese Honorare auch dann, wenn die Honorare von Personengesellschaften (OG, KG) oder GmbHs verrechnet werden. (BMF, UStR RZ 879)

b) Tagesgelder (Diäten)

- Die Abrechnung der Tagesgelder (Diäten) nach „Kalendertagen“ steht neuerdings allen zu!

Ein Beispiel: Das Taggeld im Inland beträgt derzeit 26,40 €. Für Dienstreisen, die länger als 3 Stunden dauern, kann je angefangene Stunde 1/12 verrechnet werden. Bei Abrechnung nach „Kalendertagen“ für eine Dienstreise von 20 Uhr abends bis 12 Uhr Mittag des nächsten Tages kann - neuerdings mit 20 bis 24 Uhr (Ende des Kalendertages) (= 4/12) und 0 bis 12 Uhr (=12/12), somit insgesamt 16/12 des Tagsatzes (in €: 35,20) abgerechnet werden - bisher 20 bis 12 Uhr = maximal 12/12 des Tagsatzes (in €:26,40).

- Für Auslandsreisen gilt nach der neuen Regelung auch die Zwöftelung nach „Kalendertagen“. Bisher waren für 5-8 Stunden nur ein Drittel, für 8-12 Stunden zwei Drittel und erst ab 12 Stunden der volle Tagsatz steuernneutral.
- Unverändert können Tagesgelder nur dann steuernneutral ausbezahlt werden, wenn kein neuer „Mittelpunkt der Tätigkeit“ entsteht. Dies ist für Einsatzorte oder Einsatzgebiete anzunehmen, die wiederkehrend über einen längeren Zeitraum angefahren werden. Dabei gilt nur eine Anfangsphase von 5 Tagen in einem halben Jahr als begünstigt.
- Sollten jedoch „lohngestaltende Vorschriften“ (darunter versteht man Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen) den Dienstgeber verpflichten für einen längeren als den oben genannten Zeitraum Diäten auszuzahlen, sind diese ab 2008 steuerfrei! NEU hinzugekommen ist, dass auch vertragliche Vereinbarungen, die für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern abgeschlossen werden, als „lohngestaltende Vorschriften“ akzeptiert werden. Dies ist für Branchen interessant, die keine Kollektivverträge haben, oder für Betriebe, die „freiwillig“ mehr Tagesgelder auszahlen.

TIPP: DienstgeberInnen können nach den neuen gesetzlichen Bestimmung ihren mobilen Mitarbeitern mehr Reisekostensätze steuernneutral oder steuerfrei auszahlen, wenn sie den Verwaltungsaufwand nicht scheuen. Und von Lohnnebenkosten befreit sind die Reisekostensätze weiterhin.

(Marina Polly)

